Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 28=48 (1882)

Heft: 33

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXVIII. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLVIII. Jahrgang.

Basel. 12. August 1882. **Nr. 33.**

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4.
Die Bestellungen werden direkt an „**Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel**" adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Inhalt: Ueber den Krieg und seine Veranlassungen. (Fortsetzung.) — **Auszüge aus einer alten Verordnung über das Verhalten der Besatzung von Schlössern.** — Betrachtungen über die Schießübungen der Infanterie. (Schluß.) — Eidgenossenschaft: Generalbefehl für den Truppenzusammenzug der VI. Division 1882. (Fortsetzung.) Schützenzeitung. † Kommandant Häusler. — Ausland: Frankreich: Ein Todesurtheil wegen Insubordination. England: Der „Inflexible".

Ueber den Krieg und seine Veranlassungen.

(Eine Studie.)

(Fortsetzung.)

Politik und Krieg.

Für das Staatsleben ist eine wohlüberlegte, kraftvolle und entschiedene Thätigkeit in allem dem, was die Wohlfahrt des Staates vermehrt, und seine lange Dauer verbürgt, das wichtigste.

Staaten müssen durch Weisheit in innern Einrichtungen begründet und durch Klugheit in ihren äußern Angelegenheiten geleitet werden.

Wenn ein Staat Zwecke verfolgt, so muß es immer zur That kommen — die That erst verkörpert den Gedanken. Wenn man den Zweck will, muß man auch die Mittel, die zu demselben führen, anwenden. Da ein Staat große Zwecke nicht ohne Krieg erreichen kann, so ist in wichtigen und Existenzfragen der Krieg nicht zu vermeiden.

Nicht das Abwarten jenes Momentes, wo man zur That gedrängt wird, wo kein anderer Ausweg übrig bleibt, als die Handlung, wo man durch Gewalt und Zwang aus dem apathischen Zustand süßer Ruhe aufgeschreckt wird, sondern die Initiative ist es, durch welche große Staaten die Handlungsweise Andern vorzuschreiben suchen müssen. Die Initiative ist in der Politik von keinem geringern Vortheil als im Krieg; doch nur eine ihrer Ziele klar bewußte Politik kann sich die Initiative sichern; aus ihr ergibt sich aber die titanische Kraft des Auftretens, welche den kriegerischen Erfolg sichert. Als Beispiele führen wir das Vorgehen Preußens 1866 und 1870 an.

Während ein Staat andern seine Handlungsweise vorzeichnet, soll er stets bedacht sein, sich von Niemand Gesetze vorschreiben zu lassen. — Dieses ist aber nur möglich, wenn er positive politische Ziele verfolgt.

Das Aufgeben politisch positiver Zwecke bezeichnet (wie die Geschichte lehrt) den Beginn des Verfalls eines Staates. — Doch auch dann noch können Ereignisse, die Gefahr für den gegenwärtigen Zustand der Dinge, ihn nöthigen, zu den Waffen zu greifen. Diese Gefahr braucht nicht blos für den gegenwärtigen Augenblick zu bestehen, sie kann auch als eine nothwendige Folge einer statthabenden Veränderung in der Zukunft liegen. Nicht nur gegenwärtige Gefahren abzuwenden, sondern auch künftigen vorzubeugen ist Sache der Staatskunst.

Aus diesem Grunde sagt Polybius: „Wer richtig berathen sein will, muß sein Auge nicht blos auf die Gegenwart, sondern vielmehr auf die Zukunft richten." (Geschichten I. 72.)

Machiavelli ist ähnlicher Ansicht und spricht sich wie folgt aus: „Was man ferne kommen sieht, dem ist leicht abzuhelfen: Wenn man aber wartet bis das Uebel da ist, so kommt die Arznei zu spät, und es geht wie die Aerzte von der Abzehrung sagen: daß sie am Anfang leicht zu heilen, aber schwer zu erkennen; wenn sie aber im Anfang verkannt worden, in der Folge leicht zu erkennen und schwer zu heilen sei. Ebenso geht es dem Staate. Auch in ihm sind die Uebel, die man von ferne erkennt (das vermag aber nur derjenige, welcher Scharfblick besitzt), leicht und geschwind geheilt; hat man sie aber so weit anwachsen lassen, daß jeder sie erkennt, so ist kein Mittel mehr dagegen zu finden. Die Römer sahen die Verlegenheiten ehe sie entstanden von ferne und ließen sie nicht näher kommen, um einen Krieg für den Augenblick zu vermeiden. Sie wußten, daß man doch einem Krieg nicht entgeht, ihn wohl, aber nur zum Vortheil des Gegners, aufschiebt. Sie beschlossen also mit Philippus und Antiochus in Griechenland Krieg zu führen, um ihn nicht in Italien selbst bestehen zu müssen. Sie konnten ihn zu der Zeit wohl ver-